

1. Geltung

(1) Diese Lizenzbedingungen gelten für den zwischen uns („Dürr“ oder „wir“ oder „Lizenzgeber“) und dem Kunden („Lizenznehmer“) über die zeitlich befristete Überlassung von Dürr-Standardsoftware und Programmen von Drittherstellern (die „Software“) abgeschlossenen Vertrag (der „Vertrag“).

(2) Abweichende Lizenzbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung an den Lizenznehmer vorbehaltlos ausführen.

2. Lieferumfang und Pflege

(1) Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir dem Lizenznehmer die Software und eine Dokumentation in elektronischer Form entweder auf einem Datenträger oder mittels Download bereit. Der Lizenznehmer wird die Software selbst installieren und konfigurieren. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der Dokumentation.

(2) Wir werden die Software während des vereinbarten Nutzungszeitraums in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und hierfür ggf. aktualisieren. Der Lizenznehmer erhält insoweit Updates (d.h. Aktualisierungen und Fehlerbeseitigungen an dem Stand der Software).

(3) Der Lizenznehmer erhält zudem erstellte Upgrades/Releases der Software (d.h. einen neuen Stand der Software, der im Fall von Upgrades gegenüber dem vorherigen Stand kleinere und im Falle von Releases größere Leistungs- und Funktionserweiterungen enthält). Solche Upgrades/Releases werden von uns entsprechend dem Stand der Technik erstellt und sind nicht in vorgegebenen Zeit-Intervallen oder nach Vorgabe des Lizenznehmers geschuldet. Der Lizenznehmer wird die Upgrades/Releases der Software selbst installieren und konfigurieren.

(4) Updates erfolgen auf der Basis des jeweils aktuellsten Standes der Software, also der Software, in der die übermittelten Updates und - soweit erstellt - Upgrades/Releases eingespielt sind.

3. Nutzungsrechte

(1) Dem Lizenznehmer werden folgende Nutzungsrechte gewährt:

- **Programme von Drittherstellern / Open Source Software**

Für Programme von Drittherstellern gelten die Lizenzbedingungen dieser Hersteller. Sofern eine Softwarekomponente einer Open Source-Lizenz unterstellt ist, finden die jeweiligen Open Source-Lizenzbedingungen insoweit vorrangig Anwendung. Wir stellen die Bedingungen der Dritthersteller sowie die einschlägigen Open Source-Lizenzbedingungen dem Lizenznehmer auf seine Nachfrage zur Verfügung.

- **Dürr-Software**

Der Lizenznehmer erhält, vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesen Bedingungen, das einfache, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nebst Dokumentationsunterlagen ab der Bereitstellung zu

nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich die Lizenzart aus dem Vertrag. Dabei beinhaltet die jeweilige Lizenzart folgenden Nutzungsumfang:

aa) Bei der hardwarebezogenen Lizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf jeweils der Hardware zu installieren und zu verwenden, für welche er den Lizenzschlüssel erhalten hat. Die Nutzung der Software auf einer anderen Hardware ist hierdurch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass durch den Wechsel der Hardware keine Vervielfältigung der Software erfolgt und für die neue Hardware ein neuer Lizenzschlüssel angefordert wurde

bb) Bei einer nutzerbezogenen Lizenz ist das Nutzungsrecht auf die im Vertrag angegebene Anzahl an Full Client Concurrent Usern beschränkt, d.h. das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von der maximal angegebenen Anzahl von Benutzern ausgeübt werden.

cc) Bei einer Named User Lizenz sind ausschließlich die im Vertrag namentlich aufgeführten Personen zur gleichzeitigen Nutzung der Software berechtigt.

dd) Bei einer Konzernlizenz erhält der Lizenznehmer das Recht, die Software in allen Unternehmen einzusetzen, die mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Dies schließt das Recht ein, dass alle Mitarbeiter der Konzernunternehmen ohne Beschränkung ihrer Zahl, die Software nutzen können. Insoweit ist der Lizenznehmer zur Unterlizenzierung berechtigt. Dürr kann verlangen, dass bei einer wesentlichen Erhöhung der Anzahl der Konzernunternehmen oder einer wesentlichen Erhöhung der Mitarbeiterzahl der Konzernunternehmen eine angemessene Anpassung der Vergütung erfolgt.

(2) Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern oder sonstige Merkmale dürfen nicht gelöscht, geändert, unkenntlich gemacht oder unterdrückt werden und sind bei Anfertigung von Sicherungskopien stets zu übernehmen.

(3) Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung, Übersetzung, Vermietung und Verleihung sowie zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zurverfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers; ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch oder zur Anfertigung von Sicherungskopien erforderlich sind. Die Nutzung der Software im Outsourcing, Service Bureau-, ASP-Betrieb o.ä. ist unzulässig.

(4) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software und der Quellcodedokumentation. Es ist dem Lizenznehmer nicht erlaubt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurückzuentwickeln (reverse engineering); § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vertraglich geregelt, ist unsere Vergütung jährlich im Voraus zu leisten. Unsere Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(2) Sofern die steuerrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem der Lizenznehmer seinen Sitz hat, dies vorschreiben, wird der Lizenznehmer eine einzubehaltende Quellensteuer von der vereinbarten Vergütung abziehen, für Dürr an die zuständigen Steuerbehörden abführen sowie ein erhaltenes oder nach gültigem Recht erhältliches Steuerzertifikat als Nachweis für die Höhe und Entrichtung dieser einbehaltenen und abgeführten Steuer sowie alle weiteren Unterlagen, die als Nachweis für die Entrichtung der Quellensteuer von den jeweiligen Steuerbehörden oder sonstigen behördlichen Stellen gefordert werden, damit Dürr eine Erstattung oder Anrechnung des Quellensteuerbetrages auf eigene steuerrechtliche Verpflichtungen geltend machen kann, Dürr zur Verfügung stellen. Basis für den Steuerabzug an der Quelle bildet dabei die Vergütung ohne Umsatzsteuer. Der Lizenznehmer wird darüber hinaus sämtliche Anstrengungen unternehmen, um den Betrag eines solchen Quellensteuerabzugs so weit wie möglich zu reduzieren bzw. eine gänzliche Freistellung von der Quellensteuer zu erreichen. Ist nach den geltenden Vorschriften eine Reduzierung der bzw. eine Freistellung von der Quellensteuer möglich, so ist der Lizenznehmer ab dem Zeitpunkt, ab dem er die für eine solche Reduzierung bzw. Freistellung notwendigen Unterlagen von Dürr erhalten hat, zur Zahlung der lediglich um den reduzierten Betrag verminderten bzw. der vollständigen vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(3) Die Installation der Software ist in dem auf der Rechnung ausgewiesenen Preis nicht inbegriffen und wird zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

(4) Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.

(5) Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(6) Zahlungen des Kunden werden mit Zugang unserer Rechnung fällig. Der Kunde kommt 10 Tage nach Zugang der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug.

(7) Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.

5. Mitwirkungspflichten

(1) Im Falle von Software zur wirklichkeitsnahen Simulation (Simulationssoftware), ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Simulationsergebnisse an seiner realen Anlage vorab in einer Testumgebung unter Beachtung der jeweils geltenden sicherheitsrelevanten oder sonstigen einschlägigen Vorschriften zu verifizieren. Diesbezüglich hat der Lizenznehmer eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung der Anlagen bzw. Komponenten selbstständig durchzuführen.

(2) Der Lizenznehmer bereitet seine Arbeitsumgebung für den Einsatz der Software entsprechend vor und wirkt bei der Auftragserfüllung unentgeltlich mit, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, IT-Systemen, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.

(3) Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Datenverarbeitungsanlagen einschließlich System-

software jeweils den technischen Stand haben, den die Anwendung unserer Programme auch nach deren Weiterentwicklung erfordert. Durch ein neues Upgrade/Release kann es insbesondere erforderlich sein, dass der Lizenznehmer eine weiterentwickelte Fassung der Systemsoftware einsetzt. Wir werden in einem solchen Fall rechtzeitig darüber unterrichten, ab wann welche Voraussetzungen bereitzustellen sind. Der Lizenznehmer wird seinerseits uns vorab informieren, wenn er eine Weiterentwicklung der benötigten Systemsoftware installieren will und ein hierfür abgestimmtes Testsystem zur Verfügung stellen.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

6. Auskunftsanspruch/Lizenzaudit

(1) Der Lizenznehmer wird über die Nutzung der Software, insbesondere die berechtigten Nutzer und Installationsorte sowie die eingesetzte Hard- und Softwareumgebung, ordnungsgemäß Buch führen und uns auf Anforderung Auskunft dazu erteilen.

(2) Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Dürr berechtigt ist, eigene Mitarbeiter oder unabhängige Dritte, die jeweils zur Geheimhaltung verpflichtet sind, mit der Überprüfung (einschließlich einer manuellen Prüfung und/oder elektronischer Methoden) der Aufzeichnungen, Systeme und Anlagen des Lizenznehmers zu dem Zweck der Bestätigung zu beauftragen, dass die Installation und Verwendung der Software durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen gültiger Lizenzen von Dürr erfolgen. Der Lizenznehmer wird Dürr innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung alle von Dürr angeforderten Unterlagen und Informationen bereitstellen. Dürr trägt die Kosten dieser Überprüfung, es sei denn, es wird bei dieser Überprüfung eine nicht unerhebliche Vertragsverletzung festgestellt.

7. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit beträgt zwei Jahre (Grundlaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate (jeweils Verlängerungslaufzeit), wenn nicht der Vertrag von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung oder Laufzeitbeendigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

8. Instandhaltung und Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist Dürr berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions- und Update-Planung zu beheben. Entsprechendes gilt bei Mängeln von Drittprogrammen, wenn diese Mängel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alle Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen vorzunehmen.

(3) Dürr übernimmt allerdings für den Fall, dass die Software vom Lizenznehmer mit Fremdsoftware verbunden wird, keine Mängelhaftung für die Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Lizenznehmer beruhen oder darauf, dass der Lizenznehmer nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

(4) Etwaige aufgrund dieser Bedingungen durchgeführten Pflegeleistungen erfolgen unabhängig vom Bestehen etwaiger Gewährleistungsansprüche aus dem zwischen den Parteien bestehenden Mietverhältnis, die unberührt bleiben.

9. Haftung

(1) Wir haften, auch im Fall von Schäden wegen Verletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) unbeschränkt nur bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- Verletzung von Dürr übernommenen Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien,
- Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z.B. Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz).

(2) Schäden, die von Dürr durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). In diesem Fall ist die Haftung von Dürr zudem auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Dürr bei Vertragsschluss aufgrund der Dürr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und angesichts des Charakters der vertraglichen

Vereinbarungen typischerweise rechnen musste.

(3) Der Lizenznehmer wird angemessene und regelmäßige Datensicherungen, insbesondere in Form von jederzeit verfügbaren und rückspielbaren Backups, durchführen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haften wir nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Lizenznehmer trägt die Beweislast für solche regelmäßig durchgeführten Datensicherungsmaßnahmen. Die Haftung für von uns zu vertretene Datenverluste oder -beschädigungen ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

(4) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

(5) Eine weitere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund –, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die verschuldens-unabhängige Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel der Software wird ausgeschlossen.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Dürr sowie zugunsten sonstiger Dritter, deren sich Dürr zur Vertragserfüllung bedient.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags ausgetauscht werden, diese vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten und weder im eigenen Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Beratern, Mitarbeitern und allen ähnlichen Personen, Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu verwerten/verwerten zu lassen oder selbst oder durch Dritte in sonstiger Weise zu nutzen/nutzen zu lassen. Vertrauliche Informationen werden intern nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedürfen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Im Rahmen dieses Vertrags gilt als vertrauliche Information - beispielhaft, aber nicht abschließend - insbesondere jede Software einschließlich des Quellcodes, jedes Betriebsgeheimnis, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Algorithmen, Entwürfen, Entwicklungen, Forschungen, Computerprogrammen oder Teilen von Computerprogrammen (einschließlich des Quellcodes), stellen, Datenbanken sowie anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder jede andere Information im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Parteien und deren Mitarbeiter, Berater, Lizenznehmer oder andere dieser Partei zuzuordnende Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnet in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt werden.

(2) Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich, gewesen sind oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Empfängers offenkundig werden oder nach ihrer Übermittlung an den Empfänger von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

11. Exportkontrollbestimmungen

(1) Unsere Erfüllung des Vertrages solcher Software, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst wird, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kontrolle des (Re-)Exports der in diesem Vertrag geregelten Lieferungen und Leistungen zu beachten. Er wird hierzu insbesondere den Lizenzgegenstand oder Bestandteile dessen - sofern hierzu nach diesem Vertrag berechtigt - weder exportieren oder re-exportieren noch weitergeben oder übertragen, ohne die hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Sofern dies zur Erfüllung von Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist, wird der Lizenznehmer auf Verlangen von Dürr unverzüglich sämtliche Informationen über Empfänger, Verbleib und Verwendungszweck des Lizenzgegenstandes bzw. dessen einzelnen Bestandteilen zur Verfügung stellen.

12. Schlussbestimmungen

(1) Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behalten wir uns vor.

(2) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet ein Schiedsgerichtsverfahren bei der Internationalen Handelskammer in Paris nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung unseres Versicherers entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich. Klageerhebung an einem gesetzlichen Gerichtsstand behalten wir uns vor.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Signatur bei Einsatz eines Vertrauensdiensteanbieters (z.B. DocuSign).

(5) Sollten einzelne Bedingungen dieser Lizenzbedingungen oder auf Grundlage dieser Lizenzbedingungen geschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.